

# **Verlängerung der Veränderungssperresatzung der Ortsgemeinde Sörgenloch für den Bereich des Bebauungsplans „Wethbach“**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Sörgenloch am 21.10.2011 die Verlängerung der nachfolgenden Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperresatzung entspricht dem Plangebiet des künftigen Bebauungsplans „Wethbach“ und umfasst in der Gemarkung Sörgenloch die Grundstücke der Flur 1, Nr. 431, 146/1, 146/2, 147/1, 148/3, 148/4, 149/1, 148/1, 154/2, 157, 158, 155/4, 159/3, 159/4, 154/1, 155/5, 156/1, 152, 151, 155/2, 155/3, 159/6, 159/5, 161/2, 161/3, 162, 163, 166, 174/3, 174/2, 175/1, 175/2, 176/2, 178/2, 178/1, 177, 180, 183, 184, 185, 187, 131/13 und 131/12 und in der Flur 2 die Nrn. 138, 139, 140, 141/1, 142, 170 und 169.

## **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## **§ 3**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt am 20.11.2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 24 Abs. 6 GemO**

Auf folgende Vorschriften des BauGB sowie der GemO für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen:

## **§ 24 Abs. 6 GemO**

(6) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Sörgenloch, 25.10.2011

Dr. Frieder März  
Ortsbürgermeister